

## Zur Geschichte der Familie v. Strünckede.

Von Dr. iur. **Rothert**, Regierungsassessor.

Zu den ältesten Familien des westfälischen Adels zählten die im Jahre 1777 ausgestorbenen Freiherrn v. Strünckede, die ihren Namen von dem Stammsitz bei Bochum, der Burg und Herrlichkeit Strünckede, führten. Im Jahre 1142, 13. Juni, mit Guezelinus de Strunckethe zuerst nachweisbar, der „mit vielen anderen Edelfreien und Ministerialen“ (cum multis aliis liberis et ministris) als Zeuge aufgeführt wird (Urkunde der Äbtissin Irmgard von Essen, Lacomblet, U.-B. I, 346), gehörte die Familie ursprünglich jedenfalls dem Stande der Edelherrn, mithin dem hohen Adel an. Wenngleich die erhaltenen Urkunden jener Zeit, soviel ich sehe, eine ausdrückliche zweifelsfreie Angabe hierüber vermissen lassen, so wird doch diese Vermutung durch das Folgende als zutreffend bestätigt, namentlich auch durch den Umstand, daß noch im Jahre 1263 der Ritter Gerlach v. Strünckede eigene Ministerialen hatte.<sup>1)</sup> Schon vordem waren indes die Edelherrn v. Strünckede — gleich einer ganzen Anzahl anderer westfälischer Edelgeschlechter, so den Plettenbergs — selbst in den Ministerialenstand und in den niederen Adel übergetreten, indem sie Dienstmannen des Herzogs von Kleve wurden, dem sie ihre Besitzungen, vornehmlich die Burg und Herrlichkeit Strünckede, zu Lehen auftrugen. So wird in dem Bündnisvertrage vom 20. Juni 1220 zwischen dem Erzbischof Engelbert von Köln und dem Grafen Theoderich von Kleve Theodoricus de Strunckethe als erster unter den klevischen Ministerialen genannt (Lacomblet, U.-B. II, Nr. 85). Doch haben die von Strünckede es anscheinend nie vergessen, daß sie ursprünglich als

<sup>1)</sup> Vgl. auch v. Steinen, Bd. III, S. 764 ff.; v. d. Berzwordt, Westph. Adelig Stammbuch ed. v. Steinen, S. 496 ff.

freie Herrn auf freiem Eigen geseßen hatten, lange Jahrhunderte kehren bei aller Lehnstreue die Streitigkeiten wegen der Eigentumsverhältnisse an Strüncde und anderen Besitzungen mit den klevischen Grafen und Herzögen wieder. Schon am 30. Juli 1263 mußte sich der Ritter Gerlach v. Strüncde dem Grafen von Kleve gegenüber verpflichten, in die Burg als dessen Lehnsmann zurückzukehren und diese auch durch seine drei Ministerialen dem Grafen bewahren zu lassen, der selbst das Recht haben sollte, Burgmänner in das Schloß zu legen (Lacomblet, U.-B. II, 533). Die v. Strüncde sind dann die Jahrhunderte hindurch Vassallen ihrer klevischen Landesherren gewesen, haben deren zahlreiche Kriege wie auch eigene Fehden tapfer durchgefochten und haben die klevischen Lande als Amtleute und Drostern verwaltet. Generationen hindurch sind ihre jüngeren Söhne als Deutschordensritter nach Preußen und Livland gezogen. Von dem Ritter Jobst v. Strüncde erzählt eine noch heute weit verbreitete Sage, ähnlich wie die von den brandenburgischen Stegreifrittern, daß um gnädige Behütung vor seinen Räubereien in einem Kirchenliede gebetet worden sei, das jedoch in keinem Gesangbuche zu finden ist.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1636 unter dem 28. Oktober wurde dann Konrad von und zu Strüncde durch Kaiser Ferdinand II. zu Regensburg zum Freiherrn erhoben. Der unten mitgeteilte Freiherrnbrief<sup>2)</sup> ist nicht ohne Interesse wegen der Mitteilung, daß es durch Original-Urkunden erwiesen worden sei, wie „dies uhralte Geschlecht anfänglich den Herrn- und Ritterstandt von vielen hundert Jahren geführt, hernach aber den Herrnstandt mit der Zeit fahren lassen und pro temporum varietate im adelichen Ritterstandt lieber leben, als den Herrnstandt führen wollen.“ Zum Beweise wird namentlich eine heute nicht mehr vorhandene

<sup>1)</sup> In dem von Steinen (Bd. III, S. 789 ff.) mitgeteilten Geschlechts-Register von den Freyherrn v. Str. findet sich nur ein Träger des Namens Jobst, der geb. 1500 schon 1529 starb und sich der besonderen Gunst des Herzogs von Kleve erfreute. Er wird kaum ein gefürchteter Straßenräuber gewesen sein; wahrscheinlich ist daher die ganze Erzählung von dem Raubritter Jobst v. Strüncde in das Gebiet der Sage zu verweisen.

<sup>2)</sup> Der Freiherrnbrief befindet sich ebenso wie die weiterhin genannten Dokumente im Besitze des Herrn Major Jacobi in Glogau, eines Nachkommen des Freiherrn Karl v. Strüncde zur Dorneburg.

Urkunde angeführt, die auch Berswordt und Steinen (a. a. D.) noch gesehen haben, nach der Bernhard v. Strüncede mit seiner Gattin Reingardt (sonst Irmgard genannt) Gräfin von Solms im Jahre 1210 der Kirche zu Herne eine Schenkung gemacht hat. Nach dem Wortlaut des Briefes sollte nun Konrad v. Strüncede durch die Erhebung zum Freiherrn wieder in den von seinen Voreltern geführten Herren- oder Freiherrnstand eingefügt werden. Tatsächlich hat jedoch auch fortan die Freiherrlich v. Strüncedische Familie zum kleve-märkischen Landesadel gezählt, doch ist es nicht unmöglich, daß sie mit der Erhebung in den Freiherrnstand ihre gerade damals streitigen Rechte an dem Gericht Kastrop zu stützen beabsichtigte, wie denn auch ihr Freiherrntitel erst im Jahre 1681, als das Reichskammergericht in dieser Streitsache endgültig zu ihren Gunsten entschieden hatte (v. Steinen III, S. 708), von der klevischen Landesregierung anerkannt wurde.

Der Freiherr Konrad v. Strüncede sowie seine Nachkommen haben dann, friedlicher wie ihre Vorfahren, vorwiegend ihre Kräfte in den Dienst der brandenburg-preussischen Landesregierung in Kleve gestellt als deren Räte und Präsidenten. Rückblickend auf eine stattliche Zahl von Ahnen wird einer der letzten des Geschlechts, der Freiherr Ludwig v. Strüncede (1699—1753) als „ein starker Liebhaber der Geschlechtskunde“ gerühmt, „und habe ich seinem unermüdeten Fleiße vieles zu verdanken,“ sagt Steinen (III, S. 809) von ihm. Jedenfalls von diesem Ludwig v. Strüncede, dessen Schwiegermutter eine geborene v. Heyden war, rührt ein handschriftlicher ledergebundener Quartband her, bezeichnet als „Stammbuch, enthaltend die Familien v. Heyden, Wylich und ein Theil v. Strüncede.“ Die ersten 33 Tafeln sind der Familie v. Heyden gewidmet, deren Stammsitz Heyden bei Borken i. W. ist, die folgenden 47 der klevischen Familie v. Wylacke später v. Wylich genannt, von denen ein Zweig als v. Wylich und Lottum Freiherrn und Grafen wurden, die Vorfahren der jetzigen Fürsten v. Putbus. Namentlich in die Heydenschen Stammtafeln, weniger in die Wylichischen ist eine große Anzahl von Nachrichten aus urkundlichem Material verarbeitet, ebenso wie auch ganze Urkunden seit dem 14. Jahrhundert mitgeteilt worden, die Steinen in seiner Westfälischen Geschichte verwertet hat. Andererseits gehen die letzten 6 Tafeln, die die

Familie v. Strüncfede betreffen und später hinzugefügt sind, teilweise wörtlich auf Steinen (Bd. III, S. 789 ff.) zurück. Um einen Begriff von dem Aussehen dieser Stammtafeln zu geben, bringe ich unten die erste von ihnen.

Von dem Sohne des Freiherrn Ludwig v. Strüncfede, dem am 7. Mai 1744 geborenen Ludwig Johann meldet ein späterer Zusatz zu der letzten Stammtafel: „Starb 1777 im September auf dem Schloß Wickradt, wohin er zum Besuch seiner sich allda bei ihrem Herrn Bruder aufhaltenden Frau Mutter (Ermgard Maria Quad v. Wickrad) gereiset war, nachdem er schon einige Jaren kränklich und schwindfüchtig gewesen. Mit ihm ist die männliche Linie des Hauses Strüncfede ausgestorben. Er hinterließ eine Schwester (Carolina Sophia, geb. den 25. April 1749, Chanoinesse zu Fröndenberg, aufgeschworen den 24. Okt. Ao. 1764), welche ihre Präbende im Stift Fröndenberg verkauft, catolisch geworden und sich im Jahr 1781 mit N. v. Sudhausen verheiratet hat.“

Mit dem Schloß und der Herrlichkeit Strüncfede wurde zunächst eine der hinterlassenen vier Töchter des Freiherrn Karl v. Strüncfede zur Dorneburg (Steinen, Bd. III, S. 806), die Freiin Charlotte, verheiratete v. Pallandt, belehnt. Später kam das Lehen in Besitz der gleichfalls von dem Freiherrn Karl v. Strüncfede abstammenden Familie v. Forell, von der es vor einer Reihe von Jahren an die Harpener Bergbau-A.-G. überging. Von dem Könige Friedrich Wilhelm II. erhielt die Freiin v. Pallandt in der Person des Kriminalrats Sack unter dem 10. Okt. 1786 die Belehnung, unter dem 18. Dez. 1799 wurde ihr von der Kgl. Preuß. Klev-Märkischen Landesregierung in Emmerich ein neuer Lehnsbrief im Namen des Königs Friedrich Wilhelm III. ausgestellt, der sich erhalten hat und eine ausführliche Beschreibung aller Lehnsstücke gibt. Die Belehnung erfolgte: „Mit dem Schlosse zu Strüncfede, dessen Vorburg, Graben, Bestungen, Wällen, Baumhöfen, Teichen und Gärten oder 1) dem adelichen Hause mit dem Binnen Plaze, 2) dem Plaze nebst den 4 Bauhäusern, Pforte, Schmiede, 3) der Kapelle oder Kirche, 4) dem binnersten Wassergraben und Zingelgraben, 5) dem Garten, 6) dem Baumgarten und Kapswalle, 7) dem auswendigen Graben, samt dem großen Teiche, 8) dem langen Walle, 9) dem Bleichplatz mit dem darauf stehenden Waschhäusgen, 10) dem

Mühlenteiche, Tauben- und Forellenteichen, 11) dem Baumhof mit darinnen stehenden Schneide-Mühle, 12) der Korn-Mühle, so aufm Graben lieget, 13) dem Garten zur Korn-Mühle, 14) dem Mühlen-Kämpgen, 15) der Mühlen-Wiese, 16) dem Hagen, 16<sup>1/2</sup>) noch einem Ort im Hagen, so mit Gehölz bepflanzt, und darauf stehenden Schaaffstalle, 17) der Fettweide, 17<sup>1/2</sup>) einem Ort Gehölz in der Fettweide, 18) dem obersten und untersten Volkenhofe, 18<sup>1/2</sup>) einem Garten, so von dem Volkenhofe genommen und der Rötter an der Sagebrüge unter hat, 19) dem Stücke an dem Volkenhofe und Knaps Örtgen, 20) dem Bielefeldt, 20<sup>1/2</sup>) einem Orte vom Bielefeld, so dem Rötter in der Sagebrügen zum Hof und Garten untergethan, 21) dem Hofeskamp, 22) dem Rottegarten, 23) dem alten Garten, 24) dem Ochsenkamp, 25) der großen Wiese, 25<sup>1/2</sup>) einem Orte von der großen Wiese, so gebauet wird, 26) dem Esche, 27) dem Stücke vor der Mummens (?) Kammer, 28) dem platten Kamp nebst dem Esche, 29) dem mittelsten platten Kamp, 30) dem Plage mit der darauf stehenden Olymühle, 31) dem Garten zur Olymühle, 32) dem Oly-Teiche, 33) dem Kapswalle und rundem Ort zum Lusthause im Oly Teiche gelegen, 34) Roggen Coppenburg, 34<sup>1/2</sup>) Weidegrund von der Roggen Coppenburg, 35) dem platten Kamp nebst Schlenthover Voede, 36) Del-Coppenburg, 37) dem Dutzkamp, 38) dem Gehölz, dem Wischebrug, Conradsbüsch und faule Kamp, 38<sup>1/2</sup>) dem Heisterkämpgen, so wie solche alle in der angefertigten Charte nach der Ruthen Zahl beschrieben und gelegen sind, zu Unserm offenen Hause und rechten Mannlehne, so dann auch mit denen Recht und Gerechtigkeiten sothanen Hauses, als Jagd, Fischerey auf der Embische, Tauben Flucht, der Hüttenschaft im Cölnischen sogen. Embischen Bruche Bestes Redlinghausen, auch sonst was bey andern adlichen Ritterstücken und Gerichten bräuchlich ist und denselben ankleben, nicht weniger dem Genuße des Holzabfalles oder Windschlags und der Mast auf der Castropschen Landwehre, in Gegenwart Unseres Clev-Märkischen Reg.-Präf. Otto Georg Albert v. Rohr und Geh. Reg.-Raths Joh. Peter Arnold v. Symmen als Lehnmänner und hierzu gerufene Zeugen.“ „Das Haus soll zu allen Zeiten, wenn wir dasselbe schriftlich oder mit Boten gesinnen werden, unweigerlich und ohne Verzug geöffnet werden, Uns darauf und darab gegen Männiglich zu

behelfen, vorbehältlich doch, wenn Wir Uns der Öffnung gebrauchen und deren nicht mehr bedürftig, daß wir alsdan das obgedachte Schloß wieder einräumen sollen.“ „Desgleichen, daß auch Unsere Burgmänner, welche von Alters ihre Burglehne dafelbst gehabt oder noch haben, bey denselben oder deren Gütern verbleiben, und dann besonders auch Uns Unser Hof zu Castrop, Gerichte, Leute und Güter darinn und zugehörnde aus- und vorbehalten bleiben sollen. Dabeneben und vors Zweyte haben wir auch erwehnte Freyherrn v. Pallandt mit der Jurisdiction und Halsgerichte des Hauses Str. (jedoch Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unserer landesfürstl. Obrigkeit, Ober Inspection, Appellation, Lehns Fälligkeiten pp. allerdings unverbrüchlich und unschädlich) hinwiederum allergnädigst befehlet.“

Über den sonstigen Stründedischen Besitz enthält endlich Angaben ein aus dem 18. Jahrhundert stammender „Index zum Stründedischen Hypothekenbuch Vol. I“, in den alphabetisch nach den Namen der einzelnen Güter diese nach Bauerschaft, Wert, Besitzer, Creditoren und Summe der eingetragenen Schuldposten vermerkt sind. Ihre Zahl ist eine außerordentlich große, sie erstrecken sich über Herne, Baukau, Sodingen, Hiltrop, Böppinghausen, Horsthausen, Hothhausen und Stründede.

### **Freiherrnbrief Kaiser Ferdinands II. für Konrad von und zu Stründede. Regensburg, 28. Okt. 1636.**

— Schön auf 6 Pergamentblätter in Größe von 27½ zu 33 cm beiderseits geschrieben und in einen Deckel von roten Sammt geheftet, der mit roten und weißen Seidenbändern verschließbar ist. Von einer späteren Hand ist oben am Rande vermerkt: „Nr. 570 des Inventars Hn“ und sind die Blätter einzeln bezeichnet. —

WIR Ferdinandt der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichs u. s. w. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heyligen Römischen Reich, auch Unserm Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt aller menniglich. Wiewoll die Höche der Römischen Kayserlichen Würdigkeit,

darein Uns der Allmechtige Gott nach seinem Vätterlichen Willen gesetzt hat durch Macht Ihres erleuchten Throns, mit vielen herrlich edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, jedoch weil solche Kayserliche Hochheit, yemehr die uhralt edle Geschlechte ihrem adelichen fürtrefflichem Herkommen, Tugenden und Verdhinen nach mit Ehren, Würden und Wolthaten begabt werden, ye herrlicher der Thron Kayserlicher Mayestätt glantzet und scheinbarlicher gemacht wirdt, auch die Unterthanen durch Erkandtnus Kayserlicher Mildtigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamben Verhaltnus, ritterlichen, redlichen Thaten und getrewen stäethen beständigen Diensten bewegt und veruhrsacht werden. Und Wir dann — geneigt seind, aller und yeglicher Unserer und des Heyligen Römischen Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getrewen Ehr, Würde, Auffnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befördern, so seind Wir doch mehrers geneigt und begirlicher gewogen, deren Nahmen, Stammen und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vorelteren und sie selbst von uhralt adelich, rittermäßigem Stand gebohren und herkommen, auch sich in Unsern und des Heyl. Röm. Reichs — obliegenden wichtigen Sachen und Geschäften mit getrewen gehorsamben Dinsten standthafftig erzeigen. Wann Wir nun gnediglich argesehen, wahrgenohmen und betrachtet, was massen das uhralte, adeliche und ritterliche Geschlächt und Stamm deren von Strünckede von dem Haus und Herrschafft Strünckede, vormahls Herren zu Caßdrop und Hattingen, Pfandherren zu Orschou und Leinnep genandt, ansehentlich herkommen und entsprossen, wie dan unterschiedliche dieses Geschlechts Stifttsfreylein in dem Gräfflichen Stiftt Essen gewesen und ihnen oft gräffliche Freylein zur Ehe gegeben, auch Bernard von Strünckede, Herr zu Strünckede, Caßdrop und Hattingen im Jahr Christi tausend zweyhundert zehen zur Ehe gehabt habe Reinhardt Gravin von Solms und das sie selbigen Jahrs der Kirchen zu Herne donirt haben und sonsten das umb das Jahr tausend fünffhundert vierzehen Reinhard von Strünckede zu Strünckede mit Sophia von Limburg

und Stirum Eheleuth gewesen und das von denselben alle die noch lebende von Strünckede, Herren zu Str. genandt, in absteigender Lini in continua serie bis auff Unser und des Reichs lieben getrewen Conrad von und zu Strünckede entsprossen, wie durch uhralte, in Schrifften und Siegelen untadelhafte und unversehrte Documenta auffgerichte Foundationes, Heyratspacten, Testamenta, Verträge und Theilbrieff erweißlich, und sich ferner in Historien befündet, woraus erscheinet, das dies uhralte Geschlecht anfänglich den Herrn- und Ritterstandt von vielen hundert Jahren geführt; hernach aber, wie offtmahls geschicht, den Herrnstandt mit der Zeith fahren lassen und pro temporum varietate im adelichen Ritterstandt lieber leben als den Herrnstandt führen wollen. Darzu Wir dann beherzigt die angenemb getrew gehorsambst willig, allgemeinnützlich und wollerspriesliche Dienste, welche Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen auch Unserm löblichen Ertzhaus Oesterreich genante von und zu Strünckede in vielen unterschiedlichen Occasionen in Kriegs- und Friedenszeithen mit Auffsetzung Leib, Guth und Bluths zu ihrem und der ihrigen immerwehrendem unaußleslichem Lob und Rhum standhaft und getrewist zu ieder Begebenheit erzeigt und bewiesen, deren Fußstapfen und rühlichen Exempel mehrernter Conrad von und zu Strünckede nachzufolgen sich eußerstem seinem Vermögen nach befissen und emsig angelegen sein lassen, in solcher getrewester Devotion bis in sein Gruben zu verharren des allerunterthenigsten Erbiethens ist, auch woll thun kann, mag und solle. Als haben wir solchem allem nach gnädiglich wahrgenohmen und für billich erachtet, das obgenanter Conrad v. u. z. Str. seiner und seiner Voreltern Unsern hochlöblichsten Vorfahrn am Reich — so woll auch Uns selbst in mehr mannigfaltige Weiß gelaister getrewister und erspießlicher Dienst (: umb deren willen er hinwider aller Gnaden würdig :) würcklich geniessen auch dannhero von Unß, dem Heyl. Röm. Reich und Unsern hochgeehrten Ertzhaus Oesterreich mit allen Kayserlichen woll verdienten Gnaden und Ehren bedacht und versehen werden solle. Und haben darauf zu etwas Erkandtnus und

Ergötzlichkeit dieses uhralten Geschlechts und Stammens derer v. u. z. Str. wollhergebrachten rühmlichen Verhaltens und langwirig getrewisten Verdienens, mit wollbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wißen und aus selbst aigner wollgewogner Bewegnus mehrgedachten Conraden v. u. z. Str. mit allen seinen ietzigen und künftigen ehelichen Leibserben und deren selben Erbens Erben Manns und Frawen Personen absteigender Linj für und für in ewig Zeith in den von seinen Voreltern vor viel hundert Jahren, alß ob eingeführt, geführten Herrn oder Freyherrn Standt wieder restituirt, auch in die Würde und Ehr Unserer und des Heyligen Reichs auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande, Manner oder Freyherren, Frawen und Frewlein widerumb erhebt und gesetzt, auch der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft Unserer und des Heyl. Röm. Reichs wollgebohrnen, Edlen Manner oder Freyherrn, Frawen und Freylein vollkommentlich einverleibt, aller-massen und gestaltdt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vatter, Mutter und Geschlechten zu beederseits acht altgebohrne Freyherrn und Freyinnen wehren: Thuen das erheben, würdigen und setzen, einverleiben, gleichen und füegen sie auch wie obgemelt in den Standt, Ehr und Würde Unserer und des Heyl. Röm. Reichs — wollgebohrnen Freyherrn und Freyinnen, alles von Röm. Kayserl. Machtvollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs. Und mainen, setzen und wollen, das nun hinführo mehr obgenanter Conrad v. u. z. Str., seine eheliche Leibs-erben — dieses Nahmens, Stammens und Geschlechts von Geburth Schildt und Helm für und für in ewig Zeith wollgebohrne Edle Manner oder Freyherrn, Frawen und Freylein sein und sich Edle Manner oder Freyherrn nennen, schreiben, auch von Uns und Unsern Nachkommen — auch dann ferner auß allen Unsern und ihren Cantzelleyen und sonst jedermenniglich neben dem Titul und Ehrenworth „Wollgebohrn“ also geehrt, genent, erkennt, geschrie-ben und dafür gehalten werden, darzue auch alle und jegliche Gnad, Ehr, Würde, Fortheil, Freyheit, Vorgang, Standt, Session, Stimm — in Reichs- und andern Versamb-lungen, Ritterspillen, auff Beneficien, Thumbstifffern, hohen

und nidern Geist- und weltlichen Ständen auch allen andern Orten und Enden — haben und dann insonderheit Edler auch Manner und Freyherrn und Freyinnen Lehen und Affterlehen zu empfaen, zu haben und zu tragen, auch alle und jede adeliche rittermessige Lehen andern vom Adel und der Ritterschafft desgleichen all andere Lehen verleihen und sich dessen frewen, gebrauchen, geniessen sollen und mögen wie andere Unsere — Wollgebohrne edle Manner — solches alles haben, gebrauchen und geniessen von Recht und Gewonheit wegen von allermenniglich un-  
verhindert.

Und gebietten darauff allen und jeden Churfürsten Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Praelaten, Graven u. s. w. u. s. w. und sonst allen andern Unsern und des Reichs — Unterthanen und Getrewen, was Würden, Standt oder Wesens die seindt, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, das sie obberührten Conraden v. u. z. Strünckede Freyherrn, auch seine eheliche Leibserben — für und für in ewige Zeith Frey — und Edle Manner oder Freyherrn und Freylein sambt dem Praedicat Wollgebohrn schreiben und nennen, sie auch also in allen — adelichen und ritterlichen Sachen — zuelassen — darzue auch aller und jeder Gnaden und Freyheiten — geniessen und gebrauchen lassen und hierwider nicht thun noch das jemandts andern zu thun gestatten in kein Weiß noch Wege, als lieb einem Jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und darzue ein Pöen, nemblich Ainhundert Marekh löttiges Goldts zu vermeiden, die ein Jeder so oft er fräventlich hierwider thete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgenanten Conraden v. u. z. Str. Freyherrn seinen ehelichen Leibserben — unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein und nicht weniger dieselben alle und Jede bey oberzehlten ihren Ehren, Standt, Würden und Freyheiten verbleiben, auch von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, Röm. Kaysern, Königen und Landtsfürsten geschützt und gehandhabt werden sollen. Und dies ist Unser ernstlich und wollbedachter Willen und Mainung. — Dessen zu wahrer Uhrkundt haben Wir Unsere Kayserliche Gnedi-

ge Bull an diesen Brieff hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heyligen Reichs Statt Regenspurg, den acht und zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im sechtzehnhundert sechs und dreissigsten, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden und des Böhheimischen im zwantzigsten Jahre.

Ferdinandt J.

Ad mandatum sac<sup>ae</sup> Caes<sup>ae</sup> Maiestatis proprium.

Phs v. Nabendorff (?)

Arnoldin von Clarstein.

Die Bulle, 10 cm im Durchmesser, 3 cm hoch, eine gelbe Metallkapsel, ist abgelöst noch vorhanden, sie zeigt auf der Vorderseite den Kaiser in einem Architekturrahmen, umgeben von wappentragenden Engeln, auf der Rückseite. Die beiderseitige Umschrift bringt Namen und Titel des Kaisers.

Es liegt folgende (wohl abschriftliche) Anerkennung des Freiherrntitels durch die Brandenburgische Regierung bei.

Daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Herrn, Amtman zu Bochumb Conradt Freiherr von Strünckede, ein original Kayserlich Diploma, unterm Dato Regensburg, den 28. Octobris des 1636ten Jahrs, von weilandt S. Ferdinandt dem andern, erwöhltem Römischen Kayser glorwürdigsten Andenkens, worin h. Freiherrn von Strünckede Batter Conradt von Strünckede und seine eheliche Leibserben männlichen und fräulichen Geschlechts in absteigender Linie zum Freiherrn Stände erhoben worden, unter heutigem dato hieselbst praesentiren laßen, solches wird hiemit bescheiniget, und ist selbiges darauff pro insinuato angenommen, darab copia authentica in Archivo behalten, und der Cantzellehen, h. Conradten von Strünckede eheliche Leibserben und Nachkommen, jedoch höchstg. Sr. Churfürstl. Durchl. hohe landesfürstliche Obrigkeit und Jurisdiction ohne Abbruch, Freiherrn zu intituliren und das Praedicat Wolgebohren zu geben, anbefohlen worden. Urkundtlich des hie vorgedruckten Churfürstlichen Insiegels. Signatum Cleve im Regierungs-Raht am 12. Aprilis 1681.

# Stammtafel der Familie v. Strüde I.

## Goddert Herr v. u. 3. Strüde.

Er wurde 1548 den 27. April v. Herzog Wilhelm zu Cleve be-  
lehnt zum rechten Mannesgen mit dem Hauke Strüde, Vorburg, Festungen. Weil er in seinem Alter viele Jahre blühdung war, waren den ihm Curatoren gesetzt; er starb v. 24. May 1588 und wurde in die Kirche zu Herne begraben.

## Tobit, geb. 1500. Er begab sich an den clesischen Hof, welcher er nun des Herzogs Kunst erwarb, gab selbiger zwar ihm u. seinem Bruder das Schloss Strüde wieder, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt daß sie ihren Vater nicht aus dem Gefängniß lassen sol- ten. Er starb den 29. May 1529.

Michael nachm Meinard seinem Sohn das Haus Str. weg, da er sich auch gegen in. Lehnern vergetig, da dann v. Haus belagert u. eingenommen wurde. Er verblühte sich wieder 1491, verlegte her- nach wieder, wurde wieder in Gefängniß gesetzt und starb darauf 1588.

Sophia Gräfin v. Limburg = Strum, Da ihr Gemahl zum ersten Malh-  
föhret wurde, nahm sie alles Gerende von Str. weg, begab sich damit nach Ehen, altho sie auch 1515 gestorben u. begraben ist.

Margretha v. Ashed zum Gaar, Wittwe  
Sohn von Rosten  
Wittwenkumde baute  
sie zu Strüde in der  
Deshingule in der  
Goppenburg, um den  
mähte sich zum 3ten  
Mal mit Henrich v.  
Loe zur Dornburg;  
starb 1587, ist zu  
Herne begraben.

## Runder Reinard, auch Reinold v. Str., wird ao. 1482 mit Str., geheirat, 1487 Donnerstag nach Michael nachm Meinard seinem Sohn das Haus Str. weg, da er sich auch gegen in. Lehnern vergetig, da dann v. Haus belagert u. eingenommen wurde. Er verblühte sich wieder 1491, verlegte her- nach wieder, wurde wieder in Gefängniß gesetzt und starb darauf 1588.

Sophia Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Da ihr  
Gemahl zum ersten Malh-  
föhret wurde, nahm sie  
alles Gerende von Str.  
weg, begab sich damit nach  
Ehen, altho sie auch 1515  
gestorben u. begraben ist.

Sophia Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Da ihr  
Gemahl zum ersten Malh-  
föhret wurde, nahm sie  
alles Gerende von Str.  
weg, begab sich damit nach  
Ehen, altho sie auch 1515  
gestorben u. begraben ist.

Goddert v. Ashed zum  
Gaar, h. zum Gaar und  
Achtrenberg, stirbt 1540  
d. 25. September.

Anna up dem Berge ge-  
radet 1501, stirbt 1557 d.  
26. Dezember. Viele ge-  
bahr 11 Söhne und 5  
Töchter.

## Goddert ober Godete v. Str., Droff zu Lina u. Camen, wurde 1431 von Joh. v. Doelen gefangen, starb 1448.

Beatrix v. Loe zu Funderen, ver-  
mähte sich zum andern mahl mit  
Henrich v. Duingen zu Blaren-  
hoff.

Reinold v. Aeswyn, Ritter.  
Agnes v. Gent.

Guerhard Graf v. Limburg, Herr  
zu Strum und Hardenberg, starb  
1429.

Agnes Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Herr zu  
Strum und Hardenberg,  
stirbt 1500.

Diederich v. Ashed zu  
Gaar.

Beila Sobbe.

Kortger up dem Berge,  
h. zu Berge u. Ripsborn,  
stirbt 1517.

Margretha v. Darf stirbt  
1510 d. 5. Januarii.

## Reinold v. Str., Ritter, ist zu Dornimund begraben.

Sophia v. Manensheim gen. Droffe.  
Wesjel v. Loe zu Funderen.  
Etsilabette v. Dornhausz  
Reiner v. Aeswyn.  
Reje v. Sülen zu Weversförde.  
Wilhelm v. Gent, h. z. Gent, Dye z.  
Getherda v. Herlar zu Kigel,  
Cappel zc. Erbin.

Agnes v. Gent.  
Theodoricus Graf v. Limburg, Herr  
zu Strum und Hardenberg, starb  
1429.

Agnes Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Herr zu  
Strum und Hardenberg,  
stirbt 1500.

Agnes Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Herr zu  
Strum und Hardenberg,  
stirbt 1500.

Diederich v. Ashed zu  
Gaar.

Christina v. Eitel 1400.

Ulbert Sobbe zum Grimberg.  
Wesela v. Heiden zu Dagenbedt.

Margretha v. Wyland z. Dornenburg.

Reinold v. Str., Ritter, ist zu  
Dornimund begraben.

Sophia v. Manensheim gen. Droffe.  
Wesjel v. Loe zu Funderen.  
Etsilabette v. Dornhausz  
Reiner v. Aeswyn.  
Reje v. Sülen zu Weversförde.  
Wilhelm v. Gent, h. z. Gent, Dye z.  
Getherda v. Herlar zu Kigel,  
Cappel zc. Erbin.

Agnes v. Gent.  
Theodoricus Graf v. Limburg, Herr  
zu Strum und Hardenberg, starb  
1429.

Agnes Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Herr zu  
Strum und Hardenberg,  
stirbt 1500.

Agnes Gräfin v. Lim-  
burg = Strum, Herr zu  
Strum und Hardenberg,  
stirbt 1500.

Diederich v. Ashed zu  
Gaar.

Christina v. Eitel 1400.

Ulbert Sobbe zum Grimberg.  
Wesela v. Heiden zu Dagenbedt.

Margretha v. Wyland z. Dornenburg.

**Anna v. Boenen zum Overfeld.**

Die Eheacten sind 1544 Montags nach Marien Geburt (14. Sept.), als beide Verlobte erst 18 Jahr alt waren, geschrie- ben worden. Sie starb d. 11ten Julius 1591 und ward neben ihrem Gemahl in dem Graben.

Richard v. Boenen, ♂. zu Belmebe. v. Muschlenberg gen. Unverzagt.	Richard v. Boenen, Herr zu Belmebe, hat 1492 einen Brief zu Scheda vertheilt.	Richard v. Boenen, Herr zu Belmebe, hat 1492 einen Brief zu Scheda vertheilt.	Richard v. Boenen, Herr zu Belmebe, hat 1492 einen Brief zu Scheda vertheilt.
v. Dingel.	v. Hamern.	v. Hamern.	Conrad v. Boenen, Herr zu Belmebe, Burgmann zu Lamen 1503.
v. Hamern.	v. Saßen.	v. Hamern.	Georg v. Boenen zum Overfeld, Oberster, Münsterischer Rath, Leinharder Rath, 1562 im 74. Jahr.
v. Saßen.	v. Saßen.	v. Saßen.	v. Saßen.
v. Overlander.	v. Overlander.	Herrn v. Overlander, Herr zu Niedernhoff.	Carin v. Overlander zu Niedernhoff, vermählt 1488 d. 24. Junii.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	3 tia uxor.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.

**Anna v. Boenen zum Overfeld.**

Die Eheacten sind 1544 Montags nach Marien Geburt (14. Sept.), als beide Verlobte erst 18 Jahr alt waren, geschrie- ben worden. Sie starb d. 11ten Julius 1591 und ward neben ihrem Gemahl in dem Graben.

Richard v. Boenen, ♂. zu Belmebe. v. Muschlenberg gen. Unverzagt.	Richard v. Boenen, Herr zu Belmebe, hat 1492 einen Brief zu Scheda vertheilt.	Richard v. Boenen, Herr zu Belmebe, hat 1492 einen Brief zu Scheda vertheilt.	Richard v. Boenen, Herr zu Belmebe, hat 1492 einen Brief zu Scheda vertheilt.
v. Dingel.	v. Hamern.	v. Hamern.	Conrad v. Boenen, Herr zu Belmebe, Burgmann zu Lamen 1503.
v. Hamern.	v. Saßen.	v. Hamern.	Georg v. Boenen zum Overfeld, Oberster, Münsterischer Rath, Leinharder Rath, 1562 im 74. Jahr.
v. Saßen.	v. Saßen.	v. Saßen.	v. Saßen.
v. Overlander.	v. Overlander.	Herrn v. Overlander, Herr zu Niedernhoff.	Carin v. Overlander zu Niedernhoff, vermählt 1488 d. 24. Junii.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	3 tia uxor.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.
v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.	v. Sted.